

§ 9 ALG **Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)**

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Leistungen zur Teilhabe -> Erster Unterabschnitt – Voraussetzungen für die Leistungen

Titel: Gesetz über die Alterssicherung der
Landwirte (ALG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ALG

Gliederungs-Nr.: 8251-10

Normtyp: Gesetz

§ 9 ALG – Ausschluss von Leistungen

Für den Ausschluss von Leistungen zur Teilhabe nach diesem Abschnitt gilt § 12 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.